

VGH München, Beschluss v. 22.08.2014 – 5 BV 10.1344**Normenketten:**

VwGO § 93

VwGO § 93

Schlagworte:

Informationsfreiheitsgesetz, Berufung, Herkunftsländerleitsatz, Verfahrensabtrennung, Ruhen des Verfahrens

Tenor

I.

Vom Verfahren 5 BV 10.1344 wird der Verfahrensteil betreffend die Herkunftsländerleitsätze für die Länder Afghanistan, Irak, Türkei und die herkunftsländerübergreifenden Leitsätze abgetrennt und erhält das neue Aktenzeichen 5 BV 14.1805.

II.

Das Ruhen des Verfahrens 5 BV 10.1344 wird angeordnet.

Gründe

- 1 Die Parteien haben sich dem Vorschlag des Gerichts, den erheblichen Umfang des Streitstoffes einzugrenzen, mit Schriftsätzen vom 14.7.2014 und 4.8.2014 angeschlossen und einer Abtrennung der im Beschluss genannten Verfahrensgegenstände sowie einem Ruhen des Verfahrens bezüglich des Verfahrensrestes zugestimmt.